

SATZUNG

Fassung nach der Satzungsänderung am 30.09.2022, Änderungen sind fett markiert



Vorbemerkung:

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Hecklingen e.V." nachfolgend kurz "Verein" genannt und hat seinen Sitz in 79341 Kenzingen-Hecklingen.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregister-Nr. 81 im Vereinsregister der Stadt 79341 Kenzingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern / Zöglingen.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist Mitglied im Oberbadischen Blasmusikverband „Breisgau“ e.V. .

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die Tätigkeit kann ihnen eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Musiker, Jungmusiker / Zöglinge sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung, mit Ausnahme der in § 10 genannten passiven Mitglieder.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:
 - a) wer mindestens 40 Jahre als aktiver Musiker im Verein tätig war,
 - b) wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines Antrags beim Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.
Anträge bei Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren usw. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
Er muss dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich angezeigt werden.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Eigentum des Vereins (Instrument, Uniform, Noten usw.) sind zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und den bestehenden Geschäfts- und/oder Vereinsordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder / Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Kenzingen oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor genannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfrist gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans des Vereins,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, den Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung nach §15, sowie über wichtige Angelegenheiten / Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
 - h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung des Vereins.

SATZUNG

Fassung nach der Satzungsänderung am 30.09.2022, Änderungen sind fett markiert



6. Stimmberechtigt sind alle **aktiven** Mitglieder und **Ehrenmitglieder** des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom Ersten Vorsitzenden, ansonsten durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem Ausschuss (Beirat)

Zu a) der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Ersten Vorsitzenden mindestens einem und höchstens zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Rechner, **dem stellvertretenden Rechner**, dem Chronisten **und dem Orchestersprecher. Der Posten des Orchestersprechers kann auch vom Ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter besetzt werden; in diesem Fall bleibt der Posten des Orchestersprechers im geschäftsführenden Vorstand unbesetzt.**

Zu b) der Ausschuss setzt sich zusammen aus: dem Jugendleiter, mindestens zwei und maximal sechs aktiven Mitgliedern als Beiräte.

2. Der Erste Vorsitzende und der / die zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Ersten Vorsitzenden und den / die zwei Zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter/n) vertreten. Jeder der zwei / drei Vorsitzenden (Erster Vorsitzender und Stellvertreter) ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

SATZUNG

Fassung nach der Satzungsänderung am 30.09.2022, Änderungen sind fett markiert



5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - a) Der Erste Vorsitzende, der Rechner, **der stellvertretende Rechner**, der Chronist, **der Orchestersprecher**, der Jugendleiter, die aktiven Beisitzer sind in den Jahren mit gerader Zahl zu wählen.
 - b) Der / die beiden Zweite(n) Vorsitzende(n) und der Schriftführer sind in den Jahren mit ungerader Zahl zu wählen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von **zwei Jahren** zwei Kassenprüfer, die nicht dem **geschäftsführenden** Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. **Die Kassenprüfer sind in den Jahren mit gerader Zahl zu wählen.**
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
8. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
9. Vorstandssitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seine(n) Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent / der musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung nach § 15 und Vereinsordnungen nach § 16 geben. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 13 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein persönliche Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Oberbadischen Blasmusikverbands „Breisgau“ e.V. ist der Verein verpflichtet, Daten seiner Mitglieder an den Verband zu melden.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen, sowie Feierlichkeiten bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kenzingen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 Geschäftsordnung

1. Der Verein kann für weiterführende Detail- und Ausgestaltungsregelungen eine Geschäftsordnung beschließen.
2. Die Geschäftsordnung ist durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung zu erlassen und zu ändern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Bevor ein Beschluss gefasst werden kann, ist der Ordnungspunkt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.
4. Es gelten die in § 9 dieser Satzung festgelegten Regelungen zum Ablauf einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Geschäftsordnung darf nur solche Regelungen enthalten, die nicht zur Satzung des Vereins gehören. Die Geschäftsordnung darf keine Grundsatzentscheidungen des Vereins regeln. Dies ist immer der Satzung vorbehalten. Alle Regelungen, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen, müssen in der Satzung geregelt werden. Nur die Ausgestaltung dieser Regelungen darf in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
6. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 16 Vereinsordnung(en)

1. Der Verein kann für weiterführende Detail- und Ausgestaltungsregelungen eine oder mehrere Vereinsordnung(en) beschließen.
2. Vereinsordnungen sind durch Beschlussfassung des Vorstands zu erlassen und zu ändern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Bevor ein Beschluss gefasst werden kann, ist der Ordnungspunkt in die Tagesordnung der Vorstandssitzung aufzunehmen.
4. Die Vereinsordnungen regeln den allgemeinen Betrieb des Vereins.
Sie dürfen nur solche Regeln enthalten, die nicht zur Satzung des Vereins gehören und nicht in der Geschäftsordnung festgelegt sind.
Die Vereinsordnungen dürfen keine Grundsatzentscheidungen des Vereins regeln.
Dies ist immer der Satzung vorbehalten.
Alle Regelungen, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen, müssen in der Satzung geregelt werden. Nur die Ausgestaltung dieser Regelungen darf in den Vereinsordnungen festgelegt werden.
5. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

SATZUNG

Fassung nach der Satzungsänderung am 30.09.2022, Änderungen sind fett markiert



§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.09.2022 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

Hecklingen, 30.09.2022

Johannes Röderer
(Vorsitzender)

Adalbert Eschbach
(Zweiter Vorsitzender)

Annette Buchmüller
(Zweite Vorsitzende)

Judith Burkhart
(Schriftführer)

Anna Strittmatter
(Chronistin)

Selina Jäggle
(Rechnerin)

Valentin Eschbach
(stellvertretender Rechner)

Bernhard Striegel
(Orchestersprecher)